

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Universitätsbibliothek
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 09. April 2010

(Verkündigungsblatt Jg. 8, 2010 S. 277 / Nr. 36)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 13) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzungsausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Schriftliche Auskünfte/ Rechercheaufträge
- § 7 Weitere Dienstleistungen
- § 8 Auslagen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 12 In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek Duisburg-Essen ist für Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen sowie für Mitglieder der anderen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich gebührenfrei. Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek kann weitere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Benutzungsausweis nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung befreien.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.

**§ 2
Benutzungsausweis**

(1) Für Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen bzw. Mitglieder einer Hochschule in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wird für den Benutzungsausweis eine jährliche Gebühr von 20 € erhoben.

(2) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzungsausweises durch die Bibliothek wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

**§ 3
Leihfristüberschreitung**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
- bei einer Leihfristüberschreitung ab dem 31. Kalendertag: 20 €

(2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.

(3) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4.

(4) Abs. 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

(1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz und den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Fernleihe

(1) Bei Bestellungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Gebühr von 1,50 € für jede Bestellung unabhängig von deren Erfolg. Kosten und Gebühren, die gegebenenfalls von der entliehenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek kann die Gebühr für einzelne Mitgliedergruppen der Universität Duisburg-Essen ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Schriftliche Auskünfte/Rechercheaufträge

(1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je aufgewandter Arbeitsstunde 45 € erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung oder Lehrzwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7

Weitere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (z.B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen) werden Kosten auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Direktorin oder den Direktor der Universitätsbibliothek festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 8

Auslagen

Auslagen der Bibliothek (z.B. Portokosten) sind zu erstatten.

§ 9

Fälligkeit

Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung oder, sofern eine solche Aufforderung nicht erstellt wird, mit Erbringung der Leistung bzw. Vornahme der Verwaltungshandlung fällig, soweit diese Gebührenordnung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 10

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Universitätsbibliothek der Universität Duisburg-Essen vom 21. Januar 2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010, S. 7) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 26.03.2010.

Duisburg und Essen, den 09. April 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler